

Abgrenzungskriterien für Gewerbebeanmeldungen

Was für ein Gewerbe führe ich und ab wann muss ich dies bei der Bezirkshauptmannschaft/Wirtschaftskammer anmelden? (Weiter in kurz: BH/WKO)

Grundsätzlich gilt (mit der Ausnahme der Raum Vermietung), dass ab einer Anzahl von zehn Betten ein Befähigungsnachweis bei der BH oder WKO beantragt werden muss.

Keine Anmeldung bei BH/WKO notwendig:

Raum Vermietung:

- Vermietung über längeren Zeitraum.
- Keine Neben-, oder Dienstleistungen (z.B. eine Glühbirne wechseln)
- Anmeldung des Wohnsitzes (z.B. Nebenwohnsitz) mittels Meldezettels bei der Meldebehörde.

Privat Zimmer:

- Unterkunftgeber ist gemeldet und wohnhaft in der angebotenen Beherbergung.
- Freistehende Räumlichkeit wurde von einem Familienmitglied bewohnt. (z.B. Kinder, Eltern, etc.)
- Dienst-, Nebenleistungen können angeboten werden. (z.B. Frühstück)
- Das Gästeverzeichnis muss geführt und bei der Meldebehörde vorgelegt werden.

Anmeldung bei BH/WKO notwendig:

Freie Gewerbe:

- Unabhängig davon, ob der Unterkunftgeber in der Beherbergung wohnt.
- Dienst-, Nebenleistungen werden angeboten. (z.B. Frühstück, alkoholfreie Getränke, Bier)
- Das Gästeverzeichnis muss geführt und bei der Meldebehörde vorgelegt werden.

Reglementiertes Gewerbe:

- Unabhängig davon, ob der Unterkunftgeber in der Beherbergung wohnt.
- Es werden mehr als zehn Betten angeboten.
- Das Gästeverzeichnis muss geführt und bei der Meldebehörde vorgelegt werden.